

Satzung für die Benutzung der Gemeindezentren und dem „Haus der Vereine“ der Gemeinde Teichland

Die Gemeinde Teichland erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30) die folgende von der Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 08.11.2005 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Teichland unterhält und betreibt in den OT Bärenbrück und Maust jeweils ein Gemeindezentrum und in dem OT Neuendorf das „Haus der Vereine“.
- (2) Die Gemeindezentren und das „Haus der Vereine“ sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Teichland. Sie dienen der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes in den Gemeindezentren und im „Haus der Vereine“.

§ 2

Benutzung Gemeindezentren und „Haus der Vereine“

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Teichland auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Teichland im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Die Objekte stehen insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Teichland zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4 Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Benutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Gemeinde Teichland ist berechtigt, eine Kautionsleistung, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Teichland zurückgibt.

§ 7 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Die Gemeindezentren und das „Haus der Vereine“ können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10.00 bis 24.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Teichland zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 10.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventares und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8 Pflichten des Benutzers

- (1) Die Gemeindezentren und das „Haus der Vereine“ mit ihren Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Teichland vor Schaden zu wahren.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Benutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (5) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Gemeindezentrum der Gemeinde Teichland sowie für das „Haus der Vereine“ und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort der Kämmerei des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Teichland anzuzeigen. Ein der Gemeinde Teichland durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.
- (6) In den Räumlichkeiten der Gemeindezentren und dem „Haus der Vereine“ gilt allgemeines Rauchverbot.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Bürgermeister der Gemeinde Teichland als Beauftragter des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren und dem Haus der Vereine ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Teichland von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Teichland entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Kämmerei des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Teichland zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Teichland nicht.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland vom 22.12.2001 außer Kraft.

Teichland, den 16.11.2005

Peitz, den 16.11.2005

Bürgermeister Helmut Geissler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Dr. Guido Odendahl
Amtdirektor

- Siegel -

Die Satzung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ Ausgabe 23/2005 vom 07.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.